

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 262 - 262

Rinderpestgesetz von 21. Mai 1878

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

d) Kinderpestgesetz vom 21. Mai 1878.

Laut der Bekanntmachung des kgl. bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Juli 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1879 Nr. 38) wurde die Einführung von mehr als sechs Stück Nutz- und Zugvieh in einem Kalenderjahr aus Oesterreich nach Bayern durch einen Wirthschaftsbesitzer an die Ermächtigung der Distriktpolizeibehörde geknüpft. Der Angeklagte hat nun im Laufe des Jahres bereits fünf Ochsen eingeführt, weitere vier Ochsen aber unter Benutzung des einem andern Bauern ausgestellten und diesen noch zur Einfuhr von vier Ochsen berechtigenden Erlaubnißscheines eingeführt. Hierin liegt eine Zuwiderhandlung gegen die Beschränkung der Einfuhr. Nach der Feststellung der Vorinstanz benützte der Angeklagte den nicht für ihn bestimmten Erlaubnißschein deshalb, „um nicht selbst eine bezirksamtliche Bewilligung erhalten und hiefür Taxen bezahlen zu müssen“, wodurch er 3 Mk. ersparte. Hiemit ist die Zuwiderhandlung gegen die in obiger Maßregel (vom 28. Juli 1879) liegende Beschränkung der Einfuhr in der Absicht begangen, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, welcher dann eintritt, wenn man eine Auslage, zu der man rechtlich verpflichtet gewesen, erspart. Aus diesen Gründen wurde das Urtheil des Landgerichts Passau v. 11. Dezbr. 1880 aufgehoben, welches das Thatbestandsmerkmal der Absicht, „sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen“, deshalb verneint hatte, weil die Tax-Ersparniß von 3 Mk. dem Angeklagten bereits vor Verübung seiner strafbaren Handlung zugegangen sei, letztere erst mit der Benutzung des fremden Erlaubnißscheines begonnen und der Angeklagte nur die Absicht, daß in Oesterreich eingekaufte Vieh nach Bayern einzufüh-